Einmal nämlich ist, wenn wenigstens von bemienigen Wortlaute ber citirten Berordnung vom 15. April 1880, welcher in bem angefochtenen Urtheile ju Grunde gelegt ift, ausgegangen wird (f. oben Fatt. A), unzweifelhaft anzunehmen, daß einem Angehörigen des Kantons Appenzell A.-Ah. unter den gleichen Berhältnissen die Abrechnung der Sypothekarschulden hätte nachgelassen werden muffen, so daß also Rekurrent als Schweizerbur= ger aus einem andern Kanton ungunstiger behandelt worben ift, als ein appenzellischer Angehöriger in gleichem Falle behandelt würde. Sodann aber erscheint überhaupt, nach den obigen Ausführungen, als unzulässig, daß die Berechtigung jum Abzuge ber Hypothekarschulden davon abhängig gemacht werde, ob ber Riederlassungs- ober Beimatkanton bes Steuerpflichtigen Gegenrecht halte; vielmehr muß bem Refurrenten die Abrechnung ber Hypothekarschulden bei der Grundsteueranlage im Kanten Appenzell A.-Rh. in gang gleicher Beise nachgelassen werden, mag nun sein Niederlaffungs. ober Beimatkanton seinerseits auswärts wohnenden Grundeigenthümern der Schuldenabzug gestatten ober nicht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und es wird demnach das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Appenzell A.=Rh. vom 11. April 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.

30. Urtheil vom 7. März 1881 in Sachen Wittwe Beck.

A. Am 9. Fanuar 1878 verstarb in Murten der dort niedergelassene, aus dem Kanton Bern gebürtige, Shemann der Returrentin, Johann Beck, mit Hinterlassung der Refurrentin, zweier mit derselben erzeugter Kinder und eines Kindes aus früherer She. Die Verlassenschaft des Johann Beck siel gemäß dem heimatlichen Rechte desselben, welches auf diesen Erbsall

IV. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren. No 30. 239

angewendet wurde (Sat. 525 des bernischen Civilgesetzbuches) an die Refurrentin Susanna geb. Gerber einerseits und an das Kind aus früherer She andrerseits als Motherben, und zwar wurde gemäß der in Sat. 525 cit. aufgestellten Regel, die Refurrentin zu so viel Theilen, als Kinder aus ihrer She mit dem Erblasser am Leben waren, d. h. zu $^2/_z$, und das Kind aus früherer She zu $^4/_z$ Erbe.

B. Geftütt auf bas freiburgische Gefet über bie Ginregistrirunasaebühren vom 31. Mai 1862 und den dazu gehörigen Tarif (Rap. II. Art. 9 des lettern), wonach « les mutations de biens meubles ou immeubles en propriété ou usufruit qui s'effectuent par donations entre vifs ou par décès entre époux, » sofern der verstorbene Chegatte eheliche Kinder, Geschwister. Meffen ober Nichten, Großneffen ober Großnichten binterläßt. mit einer Erbschaftssteuer von 8%, (resp. mit Ginrechnung ber 4 % igen Buschlagstage von 12%) belegt werden, forberte nun bie freiburgische Steuerbeborbe von ber Refurrentin eine Erbschaftssteuer von 889 Fr. 30 Cts., welche Steuer von einem Dritttheil der vollen ber Rekurrentin angefallenen, 2/2 ber ge= sammten Berlaffenschaft umfaffenden, Erbquote berechnet mar. Diese Steueranlage, gegen welche Refurrentin fich beschwert hatte, wurde burch Entscheidung bes Staatsrathes bes Kantons Freiburg vom 10. Mai 1880 aufrecht erhalten.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Wittwe Susanna Beck geb. Gerber den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekursschrift stellt sie die Anträge: Es sei zu erklären:

1. Der Kanton Freiburg sei nicht berechtigt, den der Wittwe Beck berechneten Kopftheil aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Shemannes mit Erbschafssteuern zu belegen und es sei daher der Entscheid des Staatsrathes vom 10. und 12. Mai 1880 auszuheben.

2. Eventuell dieser Entscheid sei nur insofern zu schützen, als die Erbschaftssteuer von 8%, auf 2%, bezw. mit Hinzurechnung der Zusatzebühren von 12% auf 3%, herabgesetzt würde.

Zu Begründung dieser Anträge wird, unter gleichzeitiger Verweisung auf die Ausführungen der Refurrenten in dem vom Bundesgerichte am 28. November 1879 beurtheilten Refursfalle

Weber und Genoffen, im Wefentlichen folgendes angebracht: Nach geltendem freiburgischem Rechte sei auf die Beerbung von niedergelaffenen Bernern beren heimatliches Gefet anwendbar. Der Staatsrath des Kantons Freiburg bemerke zwar in ber angefochtenen Entscheidung, daß er die auf seinem Gebiete niebergelassenen Berner nicht verhindere, sich der freiburgischen Erbordnung anzubequemen. Allein die Frage der Anwendbarkeit des heimatlichen oder des Territorialrechtes beantworte sich offenbar nach objektiven Rechtsnormen und es sei beren Regelung nicht der Verfügung der einzelnen Bürger anheimgegeben; es werbe nun, wie übrigens ber Staatsrath bes Kantons Freiburg in dem angerufenen Refursfalle Beber und Genoffen ausbrud. lich zugegeben habe, im Kanton Freiburg nach Art. 3 bes freiburgischen Civilgesethuches die Anwendung bes heimatlichen Rechtes auf die Beerbung Niedergelaffener als geltendes Recht betrachtet, obschon ber Kanton Freiburg bem Konfordate über Testirungsfähigfeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 nicht beigetreten sei. Hievon ausgegangen aber erscheine bie Besteuerung ber an die Refurrentin gefallenen Erbquote als unjulaffig, ba biefe Besteuerung eine ungunftigere Behandlung ber nach bernischem Rechte Erbenden gegenüber ben Freiburgern und damit eine Berletzung der Art. 60 und Art. 4 der Bundesverfassung involvire. Dies ergebe fich aus folgenden Betrachtungen: Nach bem freiburgischen Gesete seien Erbschaften, welche an Deszendenten bes Erblaffers fallen, steuerfrei, wie denn auch im vorliegenden Falle ber bem Kinde erster Che angefallene Erbtheil frei ausgegangen sei. Dies muffe aber auch für die nach bernischem Rechte an eine Wittwe mit Rindern fallenden Erbschaften, insbesondere für ben an bie Refurrentin gefallenen Erbiheil gelten. Denn nach ben einschlägigen Bestimmungen ber bernischen Gesetzgebung sei ber ber Refurrentin zugefallene Erbtheil ihr nicht als unbeschränttes Gigenthum angefallen, sondern fie fet, wie auch ber Redaktor bes bernischen Civilgesethuches anerkenne (siehe Schnell, Civilgesethuch für ben Kanton Bern, mit Anmerkungen II. Theil S. 198 u. 199) gleichsam nur als Bertreterin ihrer mit bem Erblasser erzeugten Rinder zur Erbichaft berufen worden und habe demnach lettere nicht zu eigenen Sanden, sondern zu handen der Kinder

erworben. Der ihr angefallene Erbtheil, sowie überhaupt ihr gesammtes Bermögen, unterliege nicht ihrer freien Berfügung, fondern sei ben Kindern verfangen, wie fich barin zeige, daß fie nach Sat. 523 und Sat. 528 bes bernischen Civilgesethuches nur "mit Borbehalt bes Theilungsrechtes ber Kinder", wenn fie in eine fernere Che trete, geerbt habe, wonach sie im Kalle einer Wiederverehelichung von den Kindern zur Theilung ihres ge= sammten Bermögens, bei welcher ihr lediglich ein Rindstheil zufalle, angehalten werden könne, und wie im Fernern baraus hervorgehe, baf ihr nach bem bernischen Gesetze über die Aufbebung ber Geschlechtsbeiftandschaften vom 27. Mat 1847 bis zum Gintritte ber Theilung untersagt sei, irgend eine wesentliche Beränderung an bem Capitalvermögen, ohne bie Ginwilligung ber Kinder bezw. ber Vormundschaftsbehörde vorzunehmen. Wenn also im vorliegenden Kalle eine Erbschaftssteuer erhoben werde, so werde dadurch in Wirklichkeit die den Rindern bes Erblassers und der Refurrentin gebührende und benselben schon jest berfangenschaftlich gesicherte Erbschaft getroffen und werden mithin biese Kinder ungunstiger behandelt, als im gleichen Falle bie Rinder eines freiburgischen Erblaffers, was bundesrechtlich unzulässig sei. Allerdings wolle die Regierung des Rantons Freiburg nicht ben gangen ber überlebenden Chefrau anfallenben Erbtheil, sondern nur denjenigen Theil der Berlassenschaft besteuern, welchen bie Wittwe im Falle ber Theilung mit ben Rindern erhalten würde, indem fie von der Ansicht ausgehe, daß diefer Theil bereits jett befinitives Sondereigenthum ber Wittme sei, Allein diese Ansicht erscheine als unrichtig. Wenn auch allerdings bei Eintritt des Theilungsfalles die Wittwe einen Ropftheil bes von ihrem Chemanne binterlaffenen Bermögens als freies, ihrer unbeschränften Verfügung unterworfenes Gigenthum erhalte, so sei boch bis zur Theilung ihr gesammtes Ber= mogen den Kindern verfangen und sei insolange ben Rindern gesichert, so daß auch durch die Besteuerung dieses Theiles ber Berlaffenschaft in Wirklichkeit die den Kindern gesicherte Erb= schaft geschmälert werde. Refurrentin sei nun feineswegs gur zweiten Che geschritten, stehe auch nicht im Begriffe, dies ju thun. Der Theilungsfall sei also gar nicht eingetreten und fie

tonne baber nicht auf die bloke Möglichkeit bin, daß dies qu= künftig geschehen könnte, schon jest besteuert werden. Allein es muffe noch weiter gegangen und ber Sat aufgestellt werben, daß die nach bernischem Rechte zur Erbschaft ihres Chemannes berufene Wittwe felbst bann vom Kanton Freiburg nicht mit der Erbschaftssteuer belegt werden könne, wenn keine Kinder vor= handen seien und sie also die Erbichaft zu freier Verfügung erwerbe. Denn während nach freiburgischem Rechte der überlebende Chegatte erst bann gur Erbschaft berufen sei, wenn ber Berftorbene weder Deszendenten noch Verwandte in aufsteigender ober in der Seitenlinie bis und mit bem gehnten Grade hinterlaffen babe (Art. 741 bes freiburgischen Civilgesethuches) und fich baber, ba eben ber überlebende Chegatte beim Borhandensein näherer Verwandter nicht von Gesetzes wegen, sondern nur durch Verfügung bes Erblaffers zur Erbichaft gelangen könne, seine Belegung mit der hoben Erbschaftssteuer von 8 bezw. 12% für ben Fall des Borhandenseins näherer Berwandter erkläre, so verhalte fich die Sache gang anders, wenn für die Beerbung bas bernische Recht maßgebend sei. Nach dem bernischen Rechte sei der überlebende Chegatte befanntlich Notherbe und zwar der nächste Notherbe des Berftorbenen, welcher von Gesetzeswegen allen Berwandten desselben, sogar ben gemeinsamen Kindern vorgehe, wobei allerdings, insbesondere beim Ueberleben der Chefrau, den Kindern das Bermögen verfangen bleibe. Durch den Erbgang ber bernischen Wittme werde also tein gesetlich beffer berechtigter Berwandter des Erblaffers von ber Erbschaft aus= geschlossen, wie dies der Fall sei, wenn eine freiburgische Wittwe zur Erbschaft ihres Chemannes berufen werde; vielmehr gelange beim Erbaange ber bernischen Wittme gerade der gesetlich Rächst. berechtigte zur Erbschaft. Wenn nun das freiburgische Steuergeset die nach dem Civilgesethuche des Rantons Freiburg nachften Erben, die Deszendenten bes Erblaffers, von der Erbichaftssteuer befreie, so musse nach ber ratio legis diese Regel auch bann gelten, wenn ber nach bernischem Rechte nächste Erbe b. b. ber überlebende Chegatte jur Erbschaft gelange. Wenn ber Kanton Freiburg bas bernische Erbrecht überhaupt als Norm für die Beerbung ber bernischen Niedergelassenen anerkennen wolle.

so muffe er auch bie Konfequenz baraus gelten laffen, bag ber nach biesem Erbrechte bem Erblaffer am nächsten stehende Erbe, b. h. ber überlebende Ehegatte, wie die nachsten Erben bes freiburgischen Rechtes, von der Steuer befreit fei. Unter allen Umständen übrigens, auch wenn man annehmen wollte, der Ranton Freiburg sei berechtigt, schon jest ben Ropftheil zu besteuern, ben die Mekurrentin in einer allfälligen Theilung mit ihren Kindern erhalten wurde, fo mare boch ber Steueranfat ein ungulaffiger. Denn nach Art. 9 Kap. II bes Tarifes zu dem freiburgischen Steuergesethe vom 31. Mai 1862 greife ber Steueransat von 8 bezw. 12 % für eine vom überlebenden Chegatten gemachte Erbschaft nur bann Plat, wenn ber Berftorbene eheliche Rinder, Beschwifter, Reffen ober Richten, Großneffen ober Großnichten hinterlaffe, b. h. wenn ber überlebende Chegatte biefe nach ber freiburgischen Intestaterbfolgeordnung vor ihm zur Erbschaft berufenen Personen in Folge einer freigebigen Berfügung bes Erblaffers von Diefer verdränge. Seien bagegen nur entferntere oder gar feine Bermandte bes Erblaffers vorhanden, so betrage Die Erbschaftssteuer für den überlebenden Chegatten nach Rap. II Art. 5 litt. a des citirten Tarifes nur 2%, bezw. mit ber Zuschlags= gebühr 3%. Schlimmstenfalls nun durfe ber an eine bernische Wittwe fallende Ropftheil ber Verlaffenschaft ihres Chemannes nur mit biefer lettern Steuer belegt werden, ba ja bie bernische Wittme, welche vom Gesetze selbst in erster Linie zur Erbschaft berufen set, gar feine gesetslich beffer Berechtigten ausschließe.

D. In seiner Vernehmlassung trägt der Staatsrath des Kantons Freiburg auf Abweisung des Rekurses an, indem er ebensalls auf seine Aussührungen in dem Rekursfalle Weher und Konsorten verweist und im Weitern bemerkt: Die Rekurrentin verwechsle beständig die Begriffe "Notherben" und "direkte Erben" (d. h. Erben in auf- und absteigender Linie). Die direkten Erben seien nach dem freiburgischen Gesetze von der Erbschaftssteuer befreit. Dagegen komme für die Besteuerung auf die Stellung des Erben in der gesetzlichen Erbsolgeordnung, bezw. darauf, ob er nach dem anzuwendenden Erbsolgeordnung, bewoder nicht, nichts an. Vielmehr stuse das Gesetz die Steuer lediglich nach dem Grade der Blutsverwandtschaft, in welchem

ber Erbe jum Erblaffer ftehe, ab. Db auf die Beerbung bernerischer Niedergelassener das bernische ober das freiburgische Erbgeset anwendbar fei, mare im Streitfalle von ben Berichten zu entscheiben; für die Besteuerung sei lediglich die Thatsache entscheidend, daß die Refurrentin ihren Chemann beerbt habe, gleichviel aus welchen Grunden bies geschehen sei. Daraus, baß ber Staatsrath die Rekurrentin nur fur den ihr, auch fur den Fall einer Theilung mit ben Kindern, verbleibenden Kopftheil ber ihr angefallenen Erbquote besteuert habe, fonne Refurrentin feine Rechte für fich ableiten. Es ware übrigens bem Staats. rathe offenbar bas Recht zugestanden, Die Steuer fur Die gange Erbquote zu erheben. Da übrigens die Refurrentin die Berfassungsmäßigkeit des Steuergesetzes und die Kompetenz bes Staatsrathes zu Fällung bes angefochtenen Entscheibes nicht bestreite, so erscheine ber Returs, angesichts ber fantonalen Souveränetät in Steuersachen, als unstatthaft. Reinenfalls endlich ware das Bundesgericht befugt, fich mit ber Frage bes Steuer= maßes zu beschäftigen.

E. Aus der Replit der Refurrentin ift hervorzuheben: Es fet nicht richtig, daß die Sohe der Erbschaftssteuer gemäß bem frei= burgischen Steuergesetze einfach nach bem Grabe ber Blutsvermandtschaft abgestuft sei. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergebe fich schon daraus, daß ber überlebende Chegatte, je nach dem Borhandensein oder Nichtworhandensein näherer Berwandter bes Erblaffers, mit einer verschiedenen Steuer belegt werbe. Nebrigens beruhe das freiburgische Steuergesetz auf ber freiburgischen Erbfolgeordnung, nach welcher bie Wittwe beim Borbanbensein näherer Bermandter bes Erblaffers gar nicht gesetzliche Erbin des Chemannes sei, mahrend fie nach bernischem Erbrecht als nächste Erbin und Stellvertreterin ihrer Kinter zwischen legtere und ben verftorbenen Chemann eingeschoben werde. Wenn nun das freiburgische Steuergesetz auf nach ber bernischen Erbfolgeordnung, auf welche es nicht berechnet sei, zu erledigende Erbfälle angewendet werden solle, so muffe bies nicht nach seinem Buchstaben, sondern nach seinem Sinn und Geist, b. h. berart geschehen, daß nicht die nach bernischem Rechte erbenden Deszendenten ungunstiger behandelt werden, als die

freiburgischen Angehörigen, benen ihr Erbtheil burch eine Erbschaftssteuer nicht geschmälert werden durfe. Wenn auch die Berfassungsmäßigkeit bes freiburgischen Steuergesetzes und Die Rompetenz des bortigen Staatsrathes nicht angefochten werde, so sei boch badurch ein Refurs an das Bundesgericht wegen verfaffungswidriger, eine ungleiche Behandlung por bem Gefebe involvirender, Anwendung jenes Steuergesehes nicht ausgeschloffen. Was spexiell die Frage des Steueransates anbelange, so sei auch in dieser Richtung die Kompetenz des Bundesgerichtes zweifellos begründet: benn eine Berfaffungsverletzung liege ohne allen Aweifel barin, daß Rekurrentin für die ihr zufallende Erbauote. welche sie im Theilungsfalle von Gesetzes wegen und ohne Verbrangung eines nach der gesetslichen Erbfolgeordnung beffer berechtigten Verwandten erhalten würde, 8% Erbichaftssteuer begahlen solle, während eine freiburgische Wittwe unter ber nämlichen Boraussehung, b. h. wenn sie fraft Gesetzes erbe, ja felbst bann, wenn fie nach ber gesetlichen Erbfolgeordnung nicht zur Berlaffenschaft berufen wäre, sondern in Folge besonderer Berfügung des Erblassers unter Ausschluß gewisser näher berechtigter Berwandter erbe, nur 2% Staatssteuer zu bezahlen habe.

F. Duplicando bekämpft der Staatsrath des Kantons Freiburg die Ausstührungen der Replik, indem er inssondere darauf hinweist, daß das freiburgische Steuergesetz keineswegs bloß auf die freiburgische Erbsolgeordnung berechnet sei und daß von einer ungleichen Behandlung nicht gesprochen werden könne, da unter den gleichen faktischen Voraussetzungen, d. h. beim Vorhandensein von Deszendenten, eine freiburgische Wittwe, welche ihren verstorbenen Shemann beerbe, mit der ganz gleichen Steuer wie die Rekurrentin belegt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fragt sich zunächst, ob ber Refurs überhaupt statthaft sei, so muß diese Frage in bejahendem Sinne beantwortet werden. Denn wenn auch die Refurrentin weder die Verfassungsmäßigkeit des freiburgischen Gesehes über die Einregistrirungsgebühren vom 31. Mai 1862, noch die Kompetenz des Staatsrathes zu Fällung seiner in Frage stehenden Entscheidung ansicht, so behauptet sie doch, daß die Anwendung, welche der in Frage

stehende Entscheid dem freiburgischen Steuergesetze gebe, nicht nur eine unrichtige, dem wahren Inhalte dieses Gesetzes widersprechende sei, sondern auch, daß dieselbe eine Zürücsetzung der im Kanton Freiburg niedergesassenen bernischen Angehörigen gegenüber den Kantonsbürgern und somit eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze involvire, und mithin gegen Art. 60 und Art. 4 der Bundesversassung verstoße. Zu Früfung dieser letztern Fragen nun ist das Bundesgericht gemäß Art. 113 Z. 3 der Bundesversassung und Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspsiege zweisellos kompetent, während allerdings die andere Frage, ob die Auslegung, welche der Staatsrath des Kantons Freiburg den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzehung gegeben hat, an sich eine richtige sei, sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzieht.

2. In der Sache felbst sodann grundet fich die Beschwerde ber Refurrentin keineswegs barauf, baß auf ben in Frage stehenden Erbfall das bernische Erbrecht zur Anwendung gebracht worden sei, wie benn auch in der That in der Anwendung des heimatlichen Rechtes auf die Beerbung Niedergelassener, insolange als ber Grundsatz bes Art. 46 l. 1 ber Bundesverfassung eine, bie ausschliefliche Geltung der lex domicilii für biese Berhältnisse fanktionirende, bundesgesetzliche Ausführung nicht erhalten hat, offen= bar eine Berfassungsverletzung feineswegs gefunden werden fann, vielmehr in der Anerkennung des heimatlichen Rechtes der Riedergelaffenen durch den Riederlaffungsfanton eber eine Begunftigung der Riedergelassenen erblickt werden muß. Die Beschwerde gründet fich vielmehr darauf, daß die Bestimmungen ber freiburgischen Steuergesetzgebung auf ben in Frage stehenden, nach bernischem Erbrecht zu beurtheilenden, Erbfall in unrichtiger und verfassungs. widriger Beise angewendet worden seien, wofur die Refurrentin im Wesentlichen auf zwei verschiedene Gesichtspunkte abstellt. Sie geht nämlich zunächst a) bavon aus, daß fie im Fragefalle nach Mitgabe ber bernischen Gesetzebung und zwar bezüglich ber gangen ihr angefallenen Erbquote lediglich als Stellvertretreterin ihrer, mit bem Erblaffer erzeugten, Rinder gur Erbichaft gelangt sei und daß daher in ber Besteuerung eines Dritttheils

ihrer Erbquote, angesichts des Umstandes, daß die an freiburgische eheliche Deszendenten fallenden Erbschaften steuerfrei seien, eine ungleiche Behandlung der nach bernischem Erbrechte erbenden bernischen Niedergelassenen liege. Im Weitern sodann stelltse b) darauf ab, daß, da nach freiburgischem Rechte an Notherben, d. h. an Deszendenten sallende Erbschaften steuersreiseien, dies nach dem Grundsaße der Gleichheit vor dem Gesetze auch sür solche Erbschaften gelten müsse, welche nach bernischem Nechte an die nach Mitgabe dieses Gesetzes ebenfalls als Notherbe anersannte überlebende Ehefran sallen, eventuell daß sestere wenigstens, da sie nach der bernischen Erbsolgeordnung gesetzlich besser berechtigte Erben nicht verdränge, nur mit dem niedrigsten Steuersaße, den das freiburgische Steuergesetz für die dem überlebenden Ehegatten zusallenden Erbschaften ausstelle, belegt werden dürse.

3. In Würdigung bieser Anbringen nun ist zunächst in letterer Richtung festzuhalten, daß die freiburgische Gesetgebung feineswegs, wie Refurrentin anzunehmen scheint, ben Grundsat aufstellt, daß diejenigen Erbschaften, welche an die nach ber maßgebenden gesetzlichen Erbfolgeordnung als Notherben anerfannten Personen fallen, steuerfrei seien, ober baf bie Steuer= pflicht und bie Bobe ber Steuer fich nach ber Stellung bes Erben in der maggebenden gesetlichen Erbfolgeordnung bemeffen. Bielmehr werden durch das Gesetz vom 31. Mai 1862 und den bazu gehörigen Tarif lediglich die erbrechtlichen Handanderungen in gerader (auf- oder absteigender) ehelicher Linie und diejenigen ju Gunften unehelicher Kinder, fofern feine ehelichen Rachtommen vorhanden find, von der Erbschaftssteuer befreit, bezw. bloß mit einer figen Einregistrirungsgebühr von 50 Cts. belegt (Art. 4 bes Gesetzes und Kap. I Art. 1 litt. d bes erwähnten Tarifes) und es fest überhaupt bas citirte Steuergeset bie in ben verschiebenen Fällen von ben Erben zu bezahlende Steuer felb. ftandig fest, ohne die Geltung seiner Bestimmungen bavon abhängig zu machen, ob nach bem die Beerbung beherrschenden Gesetze ber Erbe an näherer ober entfernterer Stelle jur Erb. schaft berufen ist, ober ob seine Berufung auf gesetlicher Bestimmung ober auf einer Berfügung bes Erblaffers beruht. Da=

V. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren. Nº 30. 249

steuer von inländischen Immobilien auswärts wohnender Ausländer, für beren Vererbung wohl in ben meisten Kantonen nicht die lex rei sitae, fondern das Geset bes Erblaffers gilt, praktisch kaum durchführbar und es wird daher beispielsweise auch im Beimatkanton ber Refurrentin, im Ranton Bern, wo boch befanntlich zwei wesentlich verschiedene Erbfolgesusteme, basjenige bes frangosischen Code civil und basienige bes altbernischen Civilgesetbuches, fantonalgesetliche Geltung haben, für die Beranlagung ber Erbichaftssteuer ein Unterschied mit Rudficht auf bas anwendbare Erbrecht nicht gemacht (fiehe bas bernische Gefet über die Erbschafts- und Schenkungssteuer von 1864 und Dachtragsgeset von 1879). Sind aber bemgemäß bie Bestimmungen bes freiburgischen Steuergesetzes auf die nach bernischem Erb. recht zu behandelnden Erbfälle in völlig unveranderter Beife anwendbar, so erscheint die Beschwerde ber Rekurrentin, soweit fie fich auf die in Erw. 2 sub b hervorgehobenen Ausführungen ftütt, als unbegründet. Denn ba, wie bemerkt, bas freiburgische Steuergeset nicht die Notherben ober nächsten Erben als solche, sondern lediglich die Deszendenten und Aszendenten von der Erbschaftssteuer befreit, und ba basselbe im Fernern ben überlebenden Chegatten beim Vorhandensein gewisser näherer Berwandter ausdrücklich und ohne alle Rücksicht auf seine Stellung in dem anwendbaren gesetzlichen Erbfolgesuftem mit einer Erb= schaftssteuer von 8 bezw. 12 % belegt, so kann in der Belegung ber Refurrentin mit letterer Steuer eine ungleiche Behandlung berfelben, fofern nur Refurrentin fur ben mit ber Steuer belegten Theil ihrer Erbquote wirklich als Erbin ihres Chemannes erscheint, feineswegs erblickt werben.

4. Demgemäß kann es sich nur noch fragen, ob die Behauptung der Rekurrentin, daß sie, und zwar für die ganze ihr angefallene Erbquote, lediglich als Vertreterin ihrer mit dem Erblasser erzeugten Kinder zur Erbschaft gelangt sei, begründet sei. Wäre diese Frage zu bejahen, so müßte in der angesochtenen Besteuerung der Rekurrentin allerdings eine ungleiche Behandlung derselben oder vielmehr ihrer Kinder erblickt werden. Denn wenn in Wirklichkeit die Rekurrentin nur als Stellvertreterin ihrer mit dem Erblasser erzeugten Kinder zur Erbschaft gelangte,

lettere also als die eigentlichen Erben zu betrachten wären, so wäre zweifellos nach dem Inhalte des freiburgischen Steuergesetzes die angesochtene Besteuerung eine unzulässige, durch welche die nach bernischem Rechte erbenden bernischen Niedergelassenen ungünstiger behandelt würden, als die freiburgischen Kantonsangehörigen im gleichen Falle. Es läge mithin eine Berletzung der Art. 4 und 60 der Bundesverfassung, gegen welche das Bundesgericht einzuschreiten berechtigt und verpslichtet wäre, allerdings vor, und es vermöchte hieran der Umstand, daß die erwähnte ungleiche und daher versassungswidzige Behandlung zunächst durch eine unrichtige Aussassigung ber bernischen Erbgesetzgebung seitens der freiburgischen Behörden veranlaßt wäre, ossenbar nichts zu ändern.

Allein es ist nun zu bemerken: Rach bem Erbrechte bes bernischen Civilgesethuches ist die überlebende Chefrau (Sat. 517, 523, 524, 525 leg. cit.) sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Che zweifellos Erbin ihres Chemannes und zwar in beiben Fällen, sofern nicht Rinder bes Chemannes aus früherer Che vorhanden find, Alleinerbin besfelben, mahrend fie, wenn ber Chemann auch Kinder aus früherer Ghe hinterläßt, neben lettern als Miterbin eintritt. Allerdings ift nun bei beerbter Che bas Bermögen der Wittwe, und zwar nicht nur bas vom Chemann ererbte, sondern bas gesammte Bermögen berselben ihren Kindern in der Art verfangen, daß die Wittme vor geschehener Abschichtung feine wesentliche Berfügung über bas Kapitalvermogen ohne Ginwilligung der Kinder bezw. der Bormundschaftsbehörde treffen barf (fiehe Geset über die Aufhebung der Ge= schlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847) und daß fie im Falle ber Wiederverehelichung von den Kindern zur Theilung, bei welcher fie lediglich einen Kopftheil erhält, angehalten werden fann. Allein dies fann feineswegs bagu führen, mit ber Refurrentin anzunehmen, daß bie Wittwe lediglich als Bertreterin ihrer mit dem Erblaffer erzeugten Kinder erbe. Gine Stellvertretung im juriftischen Sinne, wonach die Mutter im Namen ber Rinder zur Erbschaft gelangte, so daß lettere als die eigentlichen Subjette bes ererbten Bermögens zu betrachten waren, erscheint überhaupt juristisch kaum als benkbar und ist jedenfalls nach

V. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren, Nº 31. 254 ben Bestimmungen des bernischen Erbrechtes nicht gegeben. Denn es ist nach letterem doch völlig zweifellos, daß das vom Chemann ererbte Vermögen in Aftiven und Bassiven auf die Wittwe und keineswegs auf die Kinder übergebt, bezw. daß einzig die Mutter Subjett ber ju bemfelben gehörigen Rechte und Verbind= lichkeiten wird. Den Rindern steht lediglich eine in umfaffenber Weise rechtlich gesicherte Anwartschaft, eine unentziehbare spes succedendi, zu. Ift somit im verliegenden Ralle allerdings bie Refurrentin als Erbin ihres Chemannes zu betrachten, so fann beren Belegung mit ber Erbschaftssteuer jedenfalls insoweit nicht als unjulaffig bezeichnet werden, als es benjenigen Theil ihrer Erbquote anbelangt, welcher ihr befinitiv gesichert ift, b. h. welchen fie auch im Falle der Theilung mit ihren Kindern behält und welcher also als ihr unbedingter erbrechtlicher Erwerb er= scheint. Nur dieser Theil der Erbquote der Rekurrentin ift aber vorliegend zur Besteuerung berangezogen worben und es erscheint somit ber Refurs als unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

31. Urtheil vom 7. Mai 1881 in Sachen Schneiber.

A. Durch Bertrag vom 24. Januar 1878 trat ber Schwiegervater des Refurrenten, Daniel Herren, Joh. sel. Sohn, gew. Gemeindeammann von und zu Lurtigen, seinen vier Kindern sein sämmtliches Bermögen ab und es schlossen diese hierauf sofort eine Theisung über dasselbe ab, wobei der Sohn Iohann Friedrich Herren zu Lurtigen das gesammte Bermögen in Aktiven und Passiven übernahm und sich dagegen verpslichtete, jedem der andern Theisungsinteressenten die Summe von 24 000 Fr. auszubezahlen. Bei der erwähnten Bermögensabtretung und Theilung hatte der Refurrent Jakob Schneider in Uttenwyl als Bertreter seiner Ehefrau Anna Elisabeth geb. Herren verhandelt